

Landesschwimmverband Brandenburg e. V. (LSV-BB)

Satzung

(Geändert und beschlossen auf dem VIII. Verbandstag, am 23. Oktober 2004)

Übersicht (Gliederung)

Name, Sitz, Geschäftsjahr	§	1
Zweck	§	2
Mitgliedschaft	§	3
Ende der Mitgliedschaft	§	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§	5
Beiträge	§	6
Organe	§	7
Verbandstag	§	8
Anträge an den Verbandstag	§	9
Verbandsbeirat	§	10
Vorstand	§	11
Präsidium	§	12
Fachsparten, Ressorts	§	13
Fachausschüsse	§	14
Jugendordnung	§	15
Kassenprüfung	§	16
Schiedsgerichtsbarkeit	§	17
Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte	§	18
Beschlussfassung, Niederschriften	§	19
Wahlen, Amtszeiten	§	20
Ehrungen	§	21
Auflösung	§	22
Inkrafttreten	§	23

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.06.1990 in Potsdam gegründete Verband trägt den Namen „**Landesschwimmverband Brandenburg e.V.**“, nachfolgend **LSV-BB** genannt. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist unter der Nr.: VR 128 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- (2) Der LSV-BB ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Satzungszweck wird durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugend- und Seniorenpflege verwirklicht.
- (2) Als Mittel dienen ihm dazu:
 1. Pflichtgemäßer Schwimmunterricht an allen Schulen und Hochschulen und freiwilliger Schwimmunterricht in den Vereinen.
 2. Verbessern, Vermehren und Erhalten der künstlichen, sowie Bewahren und Rückgewinnen natürlicher Schwimmstätten.
 3. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens, Rettungsschwimmens und des Breitensports auch in Verbindung mit anderen Sportarten, die Voraussetzungscharakter haben bzw. inhaltlicher Bestandteil des Schwimmtrainings sind.
 4. Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes.
 5. Koordinierung und Durchführung des Lehr- und Ausbildungswesens.
- (3) Der LSV-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der LSV-BB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des LSV-BB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSV-BB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der LSV-BB ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des LSV-BB können:
 - ☞ eingetragene Schwimmvereine,
 - ☞ Schwimmabteilungen von eingetragenen Mehrspartenvereinen oder
 - ☞ eingetragene Vereine mit integrierenden Bestandteilen des Schwimmsports werden die:
 - ☞ die Satzung des LSV-BB anerkennen,
 - ☞ ihren Aufnahmewillen durch schriftlichen Antrag bekunden und
 - ☞ deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dem Satzungsrecht des LSV-BB und des DSV nicht widersprechen (nachfolgend als **Mitgliedsvereine** bezeichnet)

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSV-BB und des DSV müssen satzungsgemäß auch für Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine verbindlich sein, soweit sie sich auf Einzelmitglieder beziehen. Die Einzelmitglieder müssen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit anerkennen.
Bestandteil ihrer Satzung muß in jedem Falle die Förderung des Schwimmsportes sein.

- (2) Die Mitgliedschaft im LSV-BB wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ihm sind das Gründungsprotokoll, die Satzung des Vereins oder der Abteilung und die aktuelle Mitgliederzahl des Vereins bzw. der Abteilung beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in den LSV-BB ist mit der Entrichtung einer Aufnahmegebühr verbunden deren Höhe der Vorstand des LSV-BB festlegt.
- (4) Die Aufnahme wird durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes des LSV-BB an den Verein rechtswirksam.
- (5) Die Mitgliedsvereine dürfen mittelbar oder unmittelbar nur einem Landesschwimmverband und einem Landessportbund angehören.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß des Mitgliedsvereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (3) Die Auflösung des Mitgliedsvereins ist dem Vorstand des LSV-BB schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Ein Mitgliedsverein kann nach Anhörung durch den Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 1. wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten;
 2. wegen Verstoßes gegen die Interessen des LSV-BB oder des DSV;
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, das die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des LSV-BB oder deren Mitarbeiter derart verletzt, daß eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist;
 4. wenn durch die weitere Mitgliedschaft des Mitgliedsvereins die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des LSV-BB gefährdet ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, den LSV-BB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag fristgerecht an den LSV-BB zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die geforderten Unterlagen über den Mitgliederbestand innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Verbandstag beschlossen.
- (2) Grundlage für die Beitragszahlung ist die Zahl der Einzelmitglieder, die den Mitgliedsvereinen am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehört haben. Soweit die Mitgliedsvereine keine Mitgliedszahlen melden, wird eine um 5% höhere Mitgliederzahl als im vorangehenden Jahr gemeldet für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge angesetzt.
Bei Schwimmabteilungen sind alle Mitglieder der Abteilung zu melden. Auch Mitglieder aus anderen Bundesländern, nicht aktive und Ehrenmitglieder sind meldepflichtig.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Besteht die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Geschäftsjahr, so hat der Mitgliedsverein soviel Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten, wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate dem LSV-BB angehört.
Bei einem im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitgliedsverein ist Grundlage für die Beitragsberechnung die Zahl der Mitglieder am Aufnahmetag.
- (5) Reicht ein Mitgliedsverein die geforderten Unterlagen über den Mitgliedsstand nicht fristgemäß ein, wird nach Mahnung und Fristablauf eine Verzugsgebühr in Höhe von 10% des letzten Jahresbeitrages erhoben. Die Verzugsgebühr beträgt jedoch mindestens 100,- DM bzw. 50,- Euro.
- (6) Geht der Jahresbeitrag später als einen Monat nach Fälligkeitstermin ein, wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 10% der rückständigen Forderungen erhoben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beitragszahlung zu stunden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsrechte zeitlich befristet zu entziehen, wenn offene Forderungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des LSV-BB sind:
 - ☞ der Verbandstag
 - ☞ der Verbandsbeirat
 - ☞ der Vorstand
 - ☞ das Präsidium
 - ☞ die Jugendvollversammlung
 - ☞ der Jugendausschuss
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand nach § 26 BGB ist jedoch ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter gegen Vergütung anzustellen und deren Aufgaben und Vollmachten zu bestimmen.
- (3) Für die Durchführung von Sitzungen gilt die vom Verbandstag beschlossene Geschäftsordnung.
- (4) Weibliche Funktionsträgerinnen führen die Bezeichnung ihrer Funktion in weiblicher Form.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des LSV-BB.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden auf dem Verbandstag durch geschäftsfähige und schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten. Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder des Mitgliedsvereins am 01. Januar des betreffenden Jahres; bei während des Geschäftsjahres aufgenommenen Mitgliedsvereinen nach der Zahl der Einzelmitglieder am Aufnahmetag. Auf je angefangene 100 Einzelmitglieder entfällt ein Delegierter. Stimmberechtigt sind nur Delegierte von Mitgliedsvereinen die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Je drei Stimmen können von einem Delegierten vertreten werden.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten, sind stimm-berechtigt, jedoch nicht bei der Wahl des kassenprüfenden Vereins und der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
Die Stimmen der Präsidiumsmitglieder sind nicht übertragbar.
- (5) Der Vorstand beruft den ordentlichen Verbandstag zwölf Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Er bestimmt auch den Tagungsort.
- (6) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann vom Vorstand beschlossen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von fünf Wochen unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden, wenn er von 45 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt wird.
Im Übrigen gilt Abschnitt (5) dieses Paragraphen entsprechend.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig.
- (8) Außer in den durch Gesetz oder durch diese Satzung geregelten Fällen ist der Verbandstag zuständig für:
 - ☞ die Entscheidung in grundsätzlichen Fällen,
 - ☞ die Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, des kassenprüfenden Vereins und des Schiedsgerichtes,
 - ☞ die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Präsidiumsmitglieder,
 - ☞ die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - ☞ die Entscheidung über Anträge.

§ 9 Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge können gestellt werden:
 1. von den Mitgliedern,
 2. vom Vorstand,
 3. vom Präsidium,
 4. von den Vorsitzenden der Fachsparten,
 5. von der Jugendvollversammlung,
 6. vom Jugendausschuss.
- (2) Anträge müssen fünf Wochen vor dem Verbandstag schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen auf dem Verbandstag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (3) Die rechtzeitigen Anträge und deren Begründung müssen den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsvereinen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag mitgeteilt werden.

§ 10 Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium und je einen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Mitgliedsvereine.
- (2) Der Verbandsbeirat muß mindestens einmal jährlich zusammentreten.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Verbandstag vorzubehalten sind;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - ☞ dem Präsidenten,
 - ☞ bis zu vier Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben und
 - ☞ dem Leiter der Geschäftsstelle
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind für den Verband gemeinsam vertretungs- und zeichnungs-berechtigt.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand als Leiter der Geschäftsstelle benannt und als solcher zum Mitglied des Vorstandes berufen. Er wird damit gleichzeitig besonderer Vertreter des LSV-BB gemäß § 30 BGB für seinen definierten Wirkungskreis.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet den Vorstand.
Der Vorstand beruft einen hauptamtlichen Mitarbeiter zum Leiter der Geschäftsstelle des LSV-BB.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu führen, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche zu koordinieren. Er hat auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu achten und für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes zu sorgen. Außer den ihm nach Gesetz oder nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:
 - ☞ die strategische Planung,
 - ☞ die Entwicklung von Marketing- und PR-Aktivitäten,
 - ☞ das Controlling,
 - ☞ das Organisationsmanagement,
 - ☞ die zentrale Personal- und Finanzverwaltung.Nebenkassen und Anderkonten sind unzulässig.
Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von allen Vorhaben aller Bereiche vorher zu informieren. Sie informieren ihrerseits die Mitglieder des Präsidiums über ihre Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand tagt regelmäßig, in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung.
Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes die in einen oder mehrere Fachbereiche eingreifen müssen in der Regel mit den betroffenen Fachwarten bzw. Präsidiumsmitgliedern abgestimmt werden.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Fachwarten,
 - dem/der Jugendwart/In,
 - dem Ehrenpräsidenten (beratend).
- (2) Dem Präsidium obliegt es den Vorstand bei der Leitung des Verbandes zu unterstützen, insbesondere in Fachfragen zu beraten.
- (3) Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr statt. Die Präsidiumsmitglieder werden im Auftrage des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten von der Geschäftsstelle, im Auftrag des Präsidenten, schriftlich eingeladen.
Eine Präsidiumssitzung kann darüber hinaus einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände es notwendig machen und es von mehr als einem Viertel der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
- (4) Ein ehemaliger Präsident kann vom Verbandstag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 13 Fachsparten, Ressorts

- (1) Der LSV-BB regelt mit dieser Satzung die Bildung folgender Fachsparten und bestimmt deren Aufgaben:
- Schwimmen,
 - Wasserball,
 - Synchronschwimmen,
 - BFG,
 - Masters.
- (2) Die Querschnittsaufgaben
- Aus- und Weiterbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
- werden als Ressorts gebildet. Sie sind den Fachsparten gleichgestellt.

Der Jugend- und Masterssport sind als Wettkampfsport integrierender Bestandteil der Fachbereiche Schwimmen, Wasserball und Synchronschwimmen.

- (3) Die Fachsparten/Ressorts werden jeweils von einem Fachwart geleitet. Der Fachwart ist vom jeweiligen Fachgremium vorzuschlagen bzw. zu nominieren. Er wird vom Verbandstag gewählt. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht.
Es ist nicht für alle Fachsparten/Ressorts zwingend vorgeschrieben einen Ausschuss zu bilden. In diesen Fällen wird der Fachwart dem Verbandstag vom Vorstand zur Wahl als Einzelfunktion vorgeschlagen.
- (4) Die Fachwarte sind für ihre Fachsparten/Ressorts besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie haben die alleinige Verantwortung für ihre Fachsparte/Ressort.
Der Fachwart benennt bzw. sucht sich seinen ehrenamtlichen Vertreter, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

Der Fachwart kann im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für seine Fachsparte/Ressort (Referenten/ Koordinatoren, Übungsleiter ..., d.h. auch Honorarkräfte) berufen oder beauftragen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Vollmachten nach einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan und regelt ihren Einsatz.

Als Fachwart und Verantwortlicher für seine Fachsparte/Ressort in Einzelfunktion (ohne einen Fachausschuss), kann er den § 18 der Satzung, nach Antrag an und Bestätigung durch den Vorstand, in Anspruch nehmen.

- (5) Aufgabe des jeweiligen Fachwartes ist die Entwicklung und Umsetzung von Perspektivplänen in seinem Fachbereich und die Erledigung aller in seinem Fachbereich fallenden Arbeiten. Die Perspektivpläne sind innerhalb des LSV-BB abzustimmen und bedürfen der Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses. Der jeweilige Fachwart vertritt die fachlichen Belange seiner Fachsparte/Ressort einerseits gegenüber dem Vorstand bzw. dem Präsidium und andererseits gegenüber den Mitgliedsvereinen und anderen Organisationen. (DSV, OSP, LSB.....)
- (6) Fachsparten/Ressorts führen, verwalten und organisieren sich jeweils selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes, unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes.
- (7) Unter Beachtung dieser Satzung und im Rahmen einer zentralen Budgetierung durch den Vorstand, als Orientierungsgröße und Vorgabe, disponiert der Fachwart eigenständig über Einsatz und die Verwendung der Mittel, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Generell gilt bei der Planung und Inanspruchnahme von Mitteln das äußerste Sparsamkeitsprinzip, das Prinzip einer hohen Eigenerwirtschaftung von Mitteln bzw. Selbstbeteiligung und das Solidarprinzip innerhalb des LSV-BB. Für Verträge jeglicher Art mit Dritten ist der Leiter der Geschäftsstelle zu konsultieren bzw. einzubeziehen und die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Finanzordnung.
- (8) Die Fachwarte sind dem Vorstand, dem Verbandstag und dem kassenprüfenden Verein gegenüber zur Auskunfterteilung und Rechenschaftslegung verpflichtet. Sie haben dem Vorstand jeweils spätestens bis Ende Februar des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und die vom kassenprüfenden Verein geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen.

§14 Fachausschüsse

- (1) Für jede mit dieser Satzung geregelte Fachsparte kann ein Ausschuss gebildet werden.
- (2) Die Fachausschüsse, soweit notwendig, sollten sich in der Regel mindestens zusammensetzen aus:
 - dem jeweiligen Fachwart als Vorsitzenden und
 - vom Fachwart berufenen Fachvertretern von Mitgliedsvereinen.Entsprechend Größe und Aufgaben der Fachsparte können den Fachausschüssen Darüber hinaus als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht angehören:
 - ein Lehrwart
 - ein Sprecher der Trainer
 - ein Aktivensprecher
 - Referenten/Sachbearbeiter
 - ein Vertreter der BSJ
 - Obleute für Kampfrichterfragen/Wettkampfbestimmungen
- (3) Ressorts arbeiten in der Regel in personeller Einzelverantwortung des gewählten Fachwarts. Sie können gemäß § 18 dieser Satzung eine Kommission berufen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied in einem Fachausschuß hat eine Stimme. In den Fachausschüssen Schwimmen und Wasserball sollten nicht mehr als zwei aus einem Mitgliedsverein sein.
Die Stimmverteilung in den Kommissionen ist analog der Fachausschüsse geregelt.
- (5) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe die Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedsvereinen über die jeweiligen Funktionsträger herzustellen, weiter zu entwickeln und aufrecht zu erhalten.
Ihnen obliegt insbesondere:
- die Stellungnahme zum Perspektivplan des Fachbereiches,
 - die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf des Fachbereiches,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fachwartes,
 - das Vorschlagsrecht für die Nominierung des Fachwartes und seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes stehen.
Zur Sitzung des jeweiligen Fachausschusses lädt der jeweilige Fachwart oder sein Vertreter schriftlich, mit Angabe einer Tagesordnung ein.
- (7) Der Fachausschuss ist beschlußfähig, wenn auf Grund einer ordnungsgemäßen Einladung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Jugendordnung

Die besonderen Angelegenheiten der Jugend regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der danach gewählte Jugendwart ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB für seinen Wirkungskreis.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Der LSV-BB wählt auf seinem Verbandstag einen kassenprüfenden Verein. Dieser prüft mindestens einmal jährlich die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vorstandes, der Fachwarte, des Seniorenwartes und des Jugendvorstandes. Er erstattet dem Verbandstag, dem jeweiligen Fachausschuß für seinen Fachbereich, dem Seniorenrat und dem Jugendtag für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen schriftlichen Bericht.
- (2) Der kassenprüfende Verein bestimmt drei mit der Prüfungsaufgabe fachlich vertraute Mitglieder für die Prüfungszeiträume.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag des kassenprüfenden Vereins in besonderen Fällen zu dessen Unterstützung einen externen Revisor zu beauftragen.

§ 17 Schiedsgerichtsbarkeit

Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV (RO) durch Schiedsgerichte geregelt. Das vom Verbandstag gewählte Schiedsgericht im LSV-BB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind zwei Ersatzschiedsrichter zu wählen. Die Rechtsordnung des DSV in der Fassung vom 2. Mai 1998 ist Teil dieser Satzung.

§ 18 Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte

- (1) Der Vorstand und die Fachwarte können jeweils für ihre Bereich für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Kommissionen, Projektgruppen oder Sonderbeauftragte berufen.

- 2) Die Kommissionen unterbreiten Vorschläge und beraten den Vorstand und die Fachwarte entsprechend ihrem Auftrag. Projektgruppen oder Sonderbeauftragte erledigen ihren Auftrag und führen Entscheidungen des Auftraggebers herbei.

§ 19 Beschlußfassung, Niederschriften

- (1) Bei der Beschlußfassung der aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Organe entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mit zu zählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Organe entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für Änderungen des Zweckes.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendtages; ihr muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Jugendtages zugestimmt werden.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (6) Über Sitzungen der Organe sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der Organe zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Wahlen finden alle vier Jahre, nach den Olympischen Spielen statt.
- (2) Gewählt werden vom Verbandstag:
 1. der Vorstand (ohne Geschäftsführer),
 2. die Fachwarte,
 3. der kassenprüfende Verein,
 4. die Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- (3) Die Kassenprüfer des kassenprüfenden Vereins und die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Die Wiederwahl des kassenprüfenden Vereins ist nur einmal möglich. Bei der Wahl des kassenprüfenden Vereins und der Mitglieder des Schiedsgerichtes haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Fachwarte regelt sich nach der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes regelt sich nach der Jugendordnung.
- (5) Wählbar sind geschäftsfähige Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Wahlen werden auf Zuruf durchgeführt. Listenwahlen sind unzulässig. Die Kassenprüfer werden mit dem kassenprüfenden Verein gewählt; das Schiedsgericht kann zusammen gewählt werden.

- (7) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidaten für ein Wahlamt die Hälfte der Stimmen auf sich vereint, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (8) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt das verwaiste Amt bis zur Nachwahl beim nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Kommissarische Besetzungen für den kassenprüfenden Verein und beim Schiedsgericht sind ausgeschlossen.
Vor der kommissarischen Besetzung des Jugendwartes ist der Jugendausschuß zu hören. Vor kommissarischen Besetzungen von Fachwarten ist der jeweilige Fachausschuss zu hören, sofern ein Fachausschuss existiert.
Kommissarische Besetzungen sind bekannt zu machen.
- (9) Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Annahme der Wahl durch den neu oder wieder gewählten Amtsinhaber, durch Tod oder eine schriftliche Amtsniederlegung, die an den Vorstand zu richten ist. Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der entsprechenden Feststellung des Wahlleiters.

§ 21 Ehrungen

Der Vorstand kann Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine nach Anhörung des Präsidiums ehren. Einzelheiten regelt eine vom Verbandstag zu beschließende Ehrenordnung.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LSV-BB kann nur auf einem dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitgliedsvereine vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Falls der Verbandstag nach Absatz (1) nicht beschlußfähig ist, muß binnen eines Monats ein neuer Verbandstag stattfinden. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlußfähig. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (3) Bei der Auflösung des LSV-BB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LSV-BB an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Schwimmsports.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (1) Der Vorstand wird ermächtigt auf Grund der vom Verbandstag beschlossene Änderungen und Ergänzungen redaktionelle Änderungen in der Satzung und allen Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

(Die vorliegende Satzung wurde auf dem VIII. Verbandstag des LSV-BB, am 23. Oktober 2004 einstimmig beschlossen.)